jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/30 1Ob235/01t, 9Ob100/03a, 6Ob354/04h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

AußStrG §94
AußStrG §97 A
AußStrG §110

Rechtssatz

Das gemäß § 94 AußStrG um Errichtung eines Teilinventars ersuchte Rechtshilfegericht hat nur zu überprüfen, ob das Teilinventar ordnungsgemäß und vollständig im Sinne des Rechtshilfeersuchens zustande gekommen ist. Nur in diesem Sinn ist sein Beschluss, dass das Teilinventar zu Gericht angenommen wird, zu verstehen. Die Klärung strittiger Besitzfragen obliegt dem Abhandlungsgericht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 235/01t
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 235/01t
- 9 Ob 100/03a
  Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 100/03a
  Auch; Beisatz: Das Abhandlungsgericht ist nicht an den Annahmebeschluss des Rechtshilfegerichtes gebunden; er muss daher auch nicht aufgehoben werden. (T1)
- 6 Ob 354/04h
  Entscheidungstext OGH 17.03.2005 6 Ob 354/04h
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116431

Dokumentnummer

JJR_20020430_OGH0002_0010OB00235_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at